Anlage 1

Haushaltssatzung der Stadt Ravensburg

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	157.166.235 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	158.002.745 EUR
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 836.510 EUR
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.250.000 EUR
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	3.250.000 EUR
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.413.490 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	154.405.555 EUR
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	149.888.845 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	4.516.710 EUR
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	21.502.070 EUR
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	40.212.450 EUR
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 18.710.380 EUR
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 14.193.670 EUR
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.550.000 EUR
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.550.000 EUR
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 14.193.670 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.550.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 17.763.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1 Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2 Die abgedruckten Budgetierungsregeln sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Nachrichtlich:

Die Realsteuerhebesätze wurden durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 09.12.2019 wie folgt festgesetzt:

1	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**)	400 v.H.
	der Steuermessbeträge	
2	für die **Gewerbesteuer**	380 v.H.
	der Steuermessbeträge.	

Der Wirtschaftsplan 2020 des **Eigenbetriebs Städtische Wohnungen** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 festgesetzt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.289.196 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.807.659 EUR
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 518.463 EUR
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 EUR
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 518.463 EUR

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.280.000 EUR
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.295.190 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 15.190 EUR
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.000.000 EUR
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.200.000 EUR
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.200.000 EUR
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.215.190 EUR
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.800.000 EUR
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	115.000 EUR
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.685.000 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo der Liquiditätsplanung (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	469.810 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 550.000 EUR. Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).

Der Wirtschaftsplan 2020 des **Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 festgesetzt:

1.	im Gesamterfolgsplan der Stadtwerke – Stromerzeugung, Eissporthalle, Wärme und Lüftung, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen – mit Erträgen von	7.858.000 €
	und Aufwendungen von	10.097.000 €
2.	Im Gesamtvermögensplan der Stadtwerke – Stromerzeugung, Eissporthalle, Wärme und Lüftung, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen – mit verfügbaren und benötigten Mittel von je	6.269.000 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2020) von	2.730.000 €
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	20.000 €
5.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).	2.500.000 €

Der Wirtschaftsplan 2020 des **Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	10.249.500 €
	und Aufwendungen von	9.968.500 €
	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	5.539.000 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2020) von	1.789.000 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	2.675.000 €
4.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO)	2.500.000 €

Der Wirtschaftsplan 2020 des **Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	7.469.000 €
	und Aufwendungen von	7.469.000 €
	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	440.000 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2020) von	0 €
	Die zum Ausgleich des Vermögensplanes ggfs. notwendigen Geldmittel werden aus dem Haushalt der Stadt als städtisches Gesellschafterdarlehen/Kapitaleinlage bereit gestellt.	
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
4.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	1.500.000 €
	Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).	